



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Niedersächsische Heimaufsichtsbehörden

- per Mail -

Bearbeitet von: Frau Rose

E-Mail:
Maren.Rose@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-995839

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.3- 43 370

Durchwahl (0511) 120-
5839

Hannover,
16.03.2020

Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG); Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung – Umgang mit den Regelungen des NuWG und der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem NuWG (NuWGPersVO) bei Eintreten besonderer Situationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der nachgewiesenen Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus erhöht sich von Tag zu Tag. Die Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege sowie anderer unterstützender Wohnformen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sind aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übertragungswege des Coronavirus zu unterbrechen und die pflegerische Versorgung aufrecht zu erhalten. Es ist trotzdem nicht auszuschließen, dass auch das Personal in den Einrichtungen verstärkt von krankheitsbedingten Ausfällen betroffen sein wird bzw. das Personal durch angeordnete Quarantänemaßnahmen o. ä. reduziert wird.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/v0-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto.106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Kommt es dadurch in Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 NuWG zu einem vermehrten Personalausfall, kann dies zur Folge haben, dass die Anforderungen an die personelle Ausstattung gem. § 4 Abs. 1 NuWGPersVO (Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) – auch nach Ausschöpfung aller anderer Möglichkeiten (u. a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Abordnung von Personal aus Einrichtungen desselben Trägers, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) – nicht eingehalten wird.

Ich weise daher darauf hin, dass gem. § 4 Abs. 3 NuWGPersVO mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde von den Anforderungen des § 4 Abs. 1 NuWGPersVO abgewichen werden kann, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichend ist.

Eine Anrechnung von langjährig mit Fachkraftaufgaben Beschäftigten zum Erreichen der Fachkraftquote ist dann nicht erforderlich.

Falls für die Dauer einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation einer Abweichung von den personellen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 NuWGPersVO zugestimmt wurde, ist sicherzustellen, dass die fachgerechte Betreuung durch das noch vorhandene Personal nicht durch die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt wird. Ausnahmen dazu sind gegebenenfalls zulässig (z. B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).

Für Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, gilt Entsprechendes. Die Heimaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, bei welcher Versorgungssituation im Einzelfall vorübergehend eine Zustimmung zur Unterschreitung der personellen Anforderungen erteilt wird.

Soweit die fachgerechte Betreuung bzw. die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr ausreichend ist, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch Verlegungen von Bewohnerinnen und Bewohnern in andere Pflegeeinrich-

tungen oder Krankenhäuser durchzuführen. Die Heimaufsichtsbehörde hat dabei die Einrichtungsträger bei Bedarf nach Kräften zu unterstützen (z. B. bei der Platzsuche). Weitere Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass von Regelprüfungen bis auf weiteres abgesehen werden soll. Vor-Ort-Prüfungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dementsprechend kann auch bei anlassbezogenen Prüfungen im Einzelfall von dem Betreten der Einrichtungen abgesehen werden.

Falls Vor-Ort-Prüfungen bzw. Begehungen der Einrichtungen unumgänglich sind, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsichtsbehörde, sowohl zu ihrem eigenen Schutz als auch zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, die Empfehlungen zur Infektionshygiene zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. Heuer

Ministerialdirigent